

Tätigkeit bei der nächst fälligen Zahlung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugrunde zu legen.

(3) Werden Vergünstigungen für den Zeitraum mehrerer Jahre gewährt und liegt auf Grund der neu errechneten Dauer der Betriebszugehörigkeit oder Tätigkeit der Zeitpunkt für die Gewährung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, sind diese Vergünstigungen nachzugewähren.

Berlin, den 10. Juli 1986

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Staatssekretär,
für Arbeit und Löhne
Beyreuther

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung über industrielle Muster
— Erhöhung der Vergütung für industrielle Muster —
vom 22. Juli 1986**

Aufgrund des § 32 der Verordnung vom 17. Januar 1974 über industrielle Muster (GBl. I Nr. 15 S. 140) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1983 zur Verordnung über industrielle Muster — Vergütung für industrielle Muster — (GBl. I Nr. 19 S. 196) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vergütung kann im Rahmen des im § 1 festgelegten Höchstbetrages bis zum Dreifachen der festgesetzten Beträge erhöht werden, wenn die Bedeutung des industriellen Musters für die sozialistische Gesellschaft das rechtfertigt und wenn das für eine leistungsgerechte materielle Anerkennung der gestalterischen Leistung erforderlich ist. Die Vergütung ist zu erhöhen, wenn das industrielle Muster zu einer Auszeichnung als „Gutes Design“ oder zu einer vergleichbaren ausländischen Designauszeichnung geführt hat. Hat das industrielle Muster zu dem Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ geführt, dann ist zu prüfen, ob zur leistungsgerechten materiellen Anerkennung eine Erhöhung der Vergütung erforderlich ist.“

§ 2

Die Ziff. 4 der „Grundsätze für die Festsetzung der Höhe der Vergütung“ (Anlage zur Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über industrielle Muster) wird aufgehoben.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung findet auf die Vergütung für industrielle Muster Anwendung, für die die benutzenden Betriebe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung noch keine Vergütung gezahlt haben.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1986

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**

Prof. Dr. Hemmerling

¹ Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1983 <GBl. I Nr. 19 S. 196>

**Anordnung
über die effektive Gestaltung
von Baustelleneinrichtungen
und die Beräumung von Baustellen
vom 10. Juli 1986**

Zur effektiven Vorbereitung, Errichtung und Nutzung von Baustelleneinrichtungen sowie zur ordnungsgemäßen Beräumung der Baustellen wird unter Berücksichtigung der Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Baustelleneinrichtungen zur Durchführung von Investitionsvorhaben sowie von Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden, für die die Rechtsvorschriften über die Vorbereitung von Investitionen anzuwenden sind (nachfolgend Investitionen genannt). Für Generalreparaturen mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität und Bedeutung, die durch die Staatliche Plankommission bestätigt werden, sind die Regelungen dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Diese Anordnung gilt für

- staatliche Organe,
- volkseigene Kombinate und wirtschaftsleitende Organe,
- volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- staatliche Einrichtungen und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft,
- sozialistische Genossenschaften sowie deren Betriebe und Einrichtungen,
- gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen.

(3) Für den Import von Bauleistungen und Montageleistungen können in den Verträgen mit den ausländischen Partnern von dieser Anordnung abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Die Festlegungen dieser Anordnung gelten auch für die Investitionen der Landesverteidigung und die Investitionen des Versorgungsbereiches „Verschiedene Verbraucher II“ sowie für die diesem Versorgungsbereich gleichgestellten Investitionen, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Baustelleneinrichtung im Sinne dieser Anordnung umfaßt alle für die Durchführung einer Investition erforderlichen zeitweiligen Einrichtungen auf dem Baugelände. Sie setzt sich zusammen aus der Baustelleneinrichtung des Investitionsauftraggebers gemäß Anlage 1 (Teil A der Baustelleneinrichtung) und der Baustelleneinrichtung der Auftragnehmer gemäß Anlage 2 (Teil B der Baustelleneinrichtung).

(2) Der Aufwand für den Teil A der Baustelleneinrichtung ist mit der Grundsatzentscheidung festzulegen. Bei Investitionsvorhaben über 5 Mio M Gesamtwertumfang bedarf diese Festlegung der vorherigen Zustimmung der zuständigen Bank.

(3) Der Teil B der Baustelleneinrichtung ist in die Preise für Erzeugnisse bzw. für Lieferungen und Leistungen einzubeziehen.